



Genehmigung der Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund GR Geschäft Nr. 47/2015

Ausgangslage

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat das vorliegende Geschäft geprüft und an ihrer Sitzung vom 14. März 2016 zu Händen des Gemeinderates verabschiedet.

Beschluss

Dem Gemeinderat wird beantragt (*Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat kursiv*):

1. Die Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

Art. 2 Abs. 2 Gegenstand

„Als öffentlicher Grund gelten alle ~~allgemein zugänglichen~~ Strassen und Parkplätze...“

Art. 10 Abs. 1 lit. a-d Berechtigte

a)

„Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene leichte Motorwagen und deren Anhänger oder für zum Privatgebrauch überlassene Geschäftsfahrzeuge und deren Anhänger für die jeweils gewünschten Zonen. Für Personen mit Arbeitsort Dübendorf und für als Wochenaufenthalter gemeldete Personen gilt diese Regelung sinngemäss; Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen und deren Anhänger eine Parkierungsbewilligung für diese Zone. Für als Wochenaufenthalter gemeldete Personen gilt diese Regelung sinngemäss.“

b)

„Ortsansässige Geschäftsbetriebe für auf ihren Namen eingetragene leichte Motorwagen und deren Anhänger für die jeweils gewünschten Zonen. Als ortsansässig gilt ein Betrieb mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in Dübendorf. In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingetragenen leichten Motorwagen und deren Anhänger eine Parkierungsbewilligung für diese Zone. Als ortsansässig gilt ein Betrieb mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in Dübendorf.“

e)

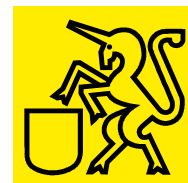
Car-Sharing

e) c)

„Betriebe mit Handwerker- und Servicefahrzeugen (Parkkarte Bau und Service). Die Parkkarten Bau und Service werden auf den jeweiligen Betrieb ausgestellt und gelten für alle im Einsatz stehenden Betriebsfahrzeuge für alle Zonen in Dübendorf. Betriebe mit Handwerker- und Servicefahrzeugen (Parkkarte Bau und Service). Die Parkkarten Bau und Service werden auf den jeweiligen Betrieb ausgestellt und gelten für alle im Einsatz stehenden Betriebsfahrzeuge für alle Zonen in Dübendorf.“

Art. 15 Abs. 1 Gültigkeit der Parkkarte

„Die Parkkarte wird als gültig anerkannt, wenn sie gut sichtbar am Fahrzeug angebracht ist und Kontrollschildnummer ~~und Typ~~ des abgestellten...“



Art. 18 Abs. 1 und 2 Ausnahmeregelung für mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze
Abs. 1

„...von im Zentrum (Parkgebiet 86-01 Städtli) ansässigen Gewerbetreibende *und der Stadtverwaltung* ausgestellt werden.“

~~Abs. 2~~

~~„Für das Stadthausareal können Monats- und Jahresparkkarten für Angestellte der Stadtverwaltung ausgestellt werden.“~~

Art. 21 Abs. 1 und 2 P+R Anlagen

Abs. 1

„..., eine Spezialbewilligung für das unbeschränkte Abstellen *ihres* eines Fahrzeuges...“

~~Abs. 2~~

~~„Die Bewilligung wird in Form einer P+R Karte erteilt. Sie wird auf den Inhaber des ZVV-Abonnements ausgestellt, für das auf dessen Namen und Adresse eingelöste Fahrzeug.“~~

2. Die Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund wird mit der Erlangung der Rechtsgültigkeit in Kraft gesetzt. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Änderungen aus einem allfälligen Rechtsmittelverfahren zu vollziehen.
3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Mitglieder Gemeinderat
- Mitglieder Stadtrat
- Stadtschreiber
- Geschäftsleiter
- Akkreditierte Pressevertreter und übrige Bezüger
- Website der Stadt Dübendorf
- Akten

Für den richtigen Auszug
GRPK Dübendorf

Beatrix Peterhans
Sekretärin